

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 06.05.2025

Auf Grund des § 57 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 704), und § 47 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 13. Juni 2022 (AM Nr. 20/2022, S. 3-22) hat die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund die nachstehende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund erhebt von den an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden mit Ausnahme der Gasthörer und Zweithörer in jedem Semester die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.
- (2) Der Semesterticketbeitrag lt. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird auf Antrag bei Beurlaubung, Exmatrikulation, unentgeltlicher Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr im Geltungsbereich des Semestertickets wegen Schwerbehinderung (§ 145 SGB X) oder aus einem anderen Grund oder studienbedingtem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets anteilig für den Zeitraum, in dem einer der vorgenannten Umstände zutrifft, vom AStA nachträglich erstattet. Das Nähere zu Voraussetzungen und Verfahren regelt die vom Studierendenparlament zu erlassende Semesterticketrichtlinie. Bei rückwirkender Einschreibung für ein bereits abgelaufenes Semester wird der Semesterticketbeitrag für das abgelaufene Semester nicht erhoben.
- (3) Soweit ein sozialer Härtefall vorliegt, befreit der AStA auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragspflicht. Das Nähere zu Voraussetzungen und Verfahren regelt die vom Studierendenparlament zu erlassende Härtefallrichtlinie.
- (4) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in Abs. 2 und Abs. 3 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 2 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht

- a) mit der Einschreibung oder
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung.

§ 3 Beitragshöhe und Zweckbestimmung

- (1) Der Beitrag beträgt 224,48 Euro pro Semester. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:
1. die studentische Selbstverwaltung mit Ausnahme der Fachschaften 8,00 €,
 2. die studentische Selbstverwaltung in den Fachschaften 1,28 €,
 3. den Studierendensport 1,00 €,
 4. die Theater-Flat 1,50 €,
 5. das Semesterticket 208,80 €,
 6. den Härtefallausgleich für das Semesterticket 0,00 €,
 7. des Hilfsfonds der Studierendenschaft 1,50 €,
 8. das Hochschulradio ElDorado 0,25 €,
 9. MetropolRadRuhr 2,00 €,
 10. Stadt- und Landesbibliothek 0,15 €.
- (2) Der Anteil nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ist für den Ausgleich vollständiger oder teilweiser Befreiung von der Beitragspflicht in sozialen Härtefällen bestimmt.

§ 4 Einziehen der Beiträge

- (1) Der Beitrag wird von der Technischen Universität Dortmund für die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund gemäß § 57 Abs. 1 Satz 5 HG kostenfrei eingezogen. Der Nachweis der Zahlung ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.
- (2) Das Aufkommen an Beiträgen wird von der Technischen Universität Dortmund an folgende Bedarfsträger abgeführt:
Die Anteile nach § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-10 an den Allgemeinen Studierendenausschuss.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 12.01.2024 (AM Nr. 1/2024, S. 1-3) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Technischen Universität Dortmund vom 06.05.2025.

Dortmund, den 22. Mai 2025

Die Sprecherin
des Allgemeinen Studierendenausschusses

Lara Witte

Dortmund, den 22. Mai 2025

Der Präsident
des Studierendenparlaments

Calvin Danne

Dortmund, den 5. Juni 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer